

Das Calwer Wochenblatt
erschint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag u. Samstag. Der
Samstagnummer wird
in Unterhaltungsblatt
beigegeben. Abonne-
mentspreis halbjährl. 1 fl.,
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 16 fr., sonst in
ganz Württemb. 1 fl. 30 fr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonnir,
man bei der Redaction
auswärts bei den Bo-
ten oder der nächstge-
legenen Poststelle.
Die Einrückungsge-
bühr beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum.

Nro. 75.

Samstag, den 5. Juli.

1873.

Bestellungen auf das „Calwer Wochenblatt“

für das zweite Halbjahr oder das dritte Quartal können noch täglich gemacht werden und zwar für hier bei der Unterzeichneten, für auswärts bei den betr. Postboten, Postämtern und Postexpeditionen. Abonnementspreis wie seither (s. oben am Kopf des Blattes). Bereits erschienene Nummern werden nachgeliefert, soweit der Vorrath reicht.

Zu zahlreichen Bestellungen ladet freundlichst ein

Die Redaction und Expedition des Calwer Wochenblatts.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Dieselben werden erinnert, die Steuerlieferungs-Berichte für die Monate April, Mai und Juni d. J. unverweilt hieher einzusenden.

Den 3. Juli 1873.

K. Oberamt.
Doll.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Dieselben werden aufgefordert, in thunlichster Bälde zu berichten, ob für ihre Gemeinden Armen-Arzte oder Wundärzte mit Wartgeld aus örtlichen Cassen aufgestellt sind. Dabei ist weiter anzugeben, wie hoch dieses Wartgeld sich beläuft, welche Obliegenheiten der betreffende Armen-Arzt, beziehungsweise Wundarzt, dagegen zu erfüllen hat, ob ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen, auf welche Zeitdauer derselbe eingegangen und ob und welche Kündigungsfrist vorgeesehen ist.

Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Armenärzte oder Wundärzte mit Wartgeld nicht aufgestellt sind, haben eine Fehlanzeige einzusenden.

Den 3. Juli 1873.

K. Oberamt.
Doll.

Hirsau, Altenstaig und Reuthin.
**Aufforderung zu Fätirung des
Kapital-, Renten-, Dienst- und Be-
rufs-Einkommens auf den 1. Juli
1873 behufs der Besteuerung pro
1873/74.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fätirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1873 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengeführte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1873, oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1873 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Biff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1873/74 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Biff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1873, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1. Juli 1872/73 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fätsion beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nicht eigenthümlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. April 1873, R.-Bl. S. 127 die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder be-

stimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gerichtet werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder getroffene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-,

Körperschafts-, Gemeinbe- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatrikulierte Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Viteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruhegehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten erreicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatz-Gehalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögens-Verwaltungen, Antheile (Antiquitäten) an Gewerbs-Gewinn, Prämien, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Regbl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Art. 2 des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hiernach ergibt sich

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie

des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 h und 4.) Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17, Ziff. 1 der Instruction vom 10. Juni 1853 gegebenen aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g.

genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3). Uebrigens muß auf etwaiges Ansordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 44. Abs. 2 der Instruction vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amts-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amts-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortdauernd bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Notendurger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b) des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruction vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Hirsau, den 1. Juli 1873.

Die Kameralämter
Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

Calw.

Aufforderung
zur Anmeldung der Hundsteuer.
Unter Beziehung auf die Bekanntma-

Hung des R.
21. und 24.
sämmliche
den aufgeföhr
figtande von
am Mi

Vorm
Behufe der
Kommission
Wer im Vor
war, und je
hat, hat glei
zu machen.

Zur Nach
bemerk:

1) Nach
April 1872
in Klasse 1
und 4
Hund;
in Klasse 1
und 9

2) Es sind
3 Monate alt
die Hunde der
länder und z
solche andern
belegt wären.
Besitzer seine
niedere Abgab

3) Das
zu versteuern
statteten 15
fachen Betra
machen sich
Hundebesitzer
Anzeige zu m
längstens 15.
diejenigen in
Vorjahrs eing
innerhalb die
Juli im Besi
ihnen zugefan
geben, noch f

4) Der E
scheidet für E
abgabe. Die
tigen in einer
Die Weg
dem 15. Juli
am 1. Juli i
der Abgabe, n
wenn der S
wäre.

5) Wer n
sitz eines Hun
Tagen bei de
von zu machen
Hund, welche
ten Alters an
ben ist, in die
Den 30. E



hung des R. Oberamts (Wochenblatt vom 21. und 24. Juni, No. 70 und 71, werden sämtliche Besitzer und Inhaber von Hunden aufgefordert, ihre Hunde nach dem Befehle vom 1. Juli d. J.

am Mittwoch, den 9. Juli 1873, Vormittags von 8-12 Uhr, Behufs der Besteuerung bei der Aufnahme-Kommission auf dem Rathhaus anzuzeigen. Wer im Vorjahr im Besitze eines Hundes war, und jetzt einen solchen nicht mehr hat, hat gleichwohl die Anzeige wie seither zu machen.

Zur Nachachtung wird weiter folgendes bemerkt:

1) Nach dem Finanz-Gesetz vom 15. April 1872 beträgt die Abgabe

in Klasse I. 2 fl. 15 kr. für den ersten und 4 fl. 30 kr. für jeden weiteren Hund;

in Klasse II. 4 fl. 30 kr. für den ersten und 9 fl. für jeden weiteren Hund.

2) Es sind alle am 1. Juli d. J. über 3 Monate alten Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirk wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Falle, wenn solche anderwärts bereits mit einer Steuer belegt waren. Bei dieser Anzeige hat der Besitzer seine Ansprüche auf Exemption in die niedere Abgabeklasse geltend zu machen.

3) Das Unterlassen der Anzeige eines zu versteuernden Hundes innerhalb der verstatteten 15tägigen Frist wird mit dem doppelten Betrag der Abgabe bestraft und es machen sich dieser Strafe alle diejenigen Hundebesitzer schuldig, welche erstmals eine Anzeige zu machen haben, solche aber bis längstens 15. Juli unterlassen, ebenso alle diejenigen in den Ausnahme-Protokollen des Vorjahrs eingetragenen Hundebesitzer, welche innerhalb dieser Frist, obwohl sie am 1. Juli im Besitze eines Hundes waren, die ihnen zugesandten Anzeigekarten nicht abgegeben, noch sonstige Anzeige gemacht haben.

4) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für Entrichtung der ganzen Jahresabgabe. Diese Abgabe ist von den Pflichtigen in einer Summe zu bezahlen.

Die Wegschaffung eines Hundes vor dem 15. Juli, welchen der Besitzer schon am 1. Juli inne gehabt, befreit weder von der Abgabe, noch von der gesetzlichen Strafe, wenn der Hund nicht angezeigt worden wäre.

5) Wer nach dem 1. Juli in den Besitze eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtacciseamt Anzeige hiervon zu machen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Den 30. Juni 1873.
Stadtschultheißenamt.
Haffner, W.

Forstamt Wildberg.
Revier Hirzau.

Holz-Verkauf.

Freitag, den 11. Juli, Vormittags 9 Uhr, im Adler zu Simmozheim aus dem Staatswald König.

4 Km. eichene Prügel, 60 Km. Nadelholzschleiter, 62 Km. dto. Prügel, 5 Km. Abfallholz, 140 buchene und 2040 Nadelholzwellen.

Revier Schönbrunn. Holz-Verkauf.



Montag, den 7. Juli, aus dem Distrikt Buhler, Abthl. Buhlerwiese und Bolisader:

99 Km. Nadelholzschleiter, 20 Km. dto. Prügel, 33 Km. Anbruch, 2 Km. Abfallholz, 105 Km. weisstannene Rinde und 400 Abfallwellen.

Zusammenkunft: Morgens 8 Uhr im Schlag Buhlerwiese auf der Martinsmooser Straße.

Simmersfeld,
Gerichtsbezirk Nagold.

Eigenschafts-Verkauf.



In der Verlassenschafts-sache der verstorbenen Ehefrau des Hirschwirths Keller hier werden die in Nr. 66 und 67 dieses Blattes beschriebenen Gebäude und Güter am

Montag, den 14. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Simmersfeld zum zweiten und wahrscheinlich zum letzten Mal im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Kaufs Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 3. Juli 1873.
R. Amtsnotariat Altenstaig.
Kümmerlen.

Röthenbach. Jagdverpachtung.

Am Mittwoch, den 9. Juli 1873, Mittags 12 Uhr, wird die Jagd auf hiesiger Markung wieder auf 3 Jahre verpachtet.

Röthenbach, den 6. Juli 1873.
Schultheißenamt.
Schwämmle.

Vergebung von Erdarbeiten.

Wir haben 182 Schachteltrüthen Terrain auszuheben, und laden leistungsfähige Unternehmer ein, uns ihr Offert hierauf einzureichen.
Calw, 3. Juli 1873.

Schill & Wagner.



Concordia.

Heute Abend
jährliche Generalversammlung.
Rassenbericht und Neuwahl des Ausschusses.
Zu zahlreicher Betheiligung ladet ein
der Vorstand.

Binnwaaren-Empfehlung.

Hiermit mache ich einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mit Bettflaschen, Feldflaschen, Zinnteller etc. gut fortirt bin; meine Preise sind billig gestellt, und sehe ich daher geneigtem Zuspruch entgegen.

Achtungsvoll
H. Kirn, Kupferschmied.

Alles Zinn nehme ich zu möglichst guten Preisen an.

Weltenschwann. Schultheißenamts Altburg. Pferde-, Rube- u. Heugras-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Jakob Friedrich Weimann von Weltenschwann werden am

Montag, den 7. d. Mts., Mittags 1 Uhr, in der Wohnung des Weimann im öffentlichen Aufstreich um baare Bezahlung verkauft:

2 Pferde, 2 Rube und das Heugras von 3/4 Morgen Wiesen, wozu Käufer eingeladen sind.

Güterpfleger Red.
Schultheiß Koller.

Privat-Anzeigen.

Calw.

Am Sonntag, den 6. Juli, Morgens 8 Uhr,

katholischer Gottesdienst.

Dankagung.

Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme bei dem Hinscheiden unserer geliebten Tochter Marie, insbesondere für die vielen Blumenpenden, die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte, den erhabenden Gesang an ihrem Grabe, sowie den Herren Ehrenträgern, sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank.

Bauinspektor Gerber mit Frau.

Photographicempfehlung.

Photograph Münzing ist nun wieder hier und finden die Aufnahmen statt von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr. Zu zahlreichem Besuch ladet höflich ein

der Obige.



Conferenz-Gottesdienste.

Heute, den 5. Juli, Abends 8 1/4 Uhr, Predigt von Prediger **Nilsen** aus Basel.
 Samstag, den 6. Juli, werden wegen Mangel an Raum die Gottesdienste in der Turnhalle gehalten. Morgens 1/4 nach 9 Uhr Predigt von **L. Nippert**, Direktor der Missionsanstalt in Frankfurt.
 Nachmittags um 2 Uhr Liebesfest. Abends 8 Uhr Predigt von **W. Schwarz** aus Carlsruhe.
 Das Missionsfest am 7. Juli wird ebenfalls in der Turnhalle gefeiert werden. Beginn Abends **8 Uhr**. Missionspredigt von **F. Klüßner** aus Neuschoy.
 Ferner werden noch Ansprachen gehalten werden von Prediger **Pullitsch**, **Gebhard**, **Mann**, **Härle** und **Steiger**.
 Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

G. Göss.

Magold.

Most-Verkauf.

Ca. 20 Eimer guten Most hat in beliebigen Quantitäten billig abzugeben
Constantin Reichert.

Eine große Auswahl

Corsetten, Watröcke, Steppröcke, Damen- und Kinderschürzen in **Moiré** und **Orleans** empfiehlt billigt
Traugott Schweizer.

Bierwirthschafts-Pachtgesuch.

Eine größere Brauerei sucht in hiesiger Stadt eine gangbare Bierwirthschaft oder ein hiezu günstig gelegenes Lokal zu pachten. Gest. schriftliche Offerte mit Preisangabe beliebe man an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Obligationen

6% württemberg. werden jetzt schon, mit Zinsen-Vergütung bis 1. August eingelöst, beziehungsweise gegen andere Obligationen rc. umgetauscht bei
Verwaltungs-Offizier Ziegler.

Gutes Lagerbier,

die Flasche à 6 kr., schenkt aus

Aug. Häussler.

Nächsten Sonntag bacht

Augenbretzeln

Bäder Weber in der Insel.

Teinach.

Gewalzte Radreise,

sowie sonstiges flaches und rundes Eisen, verkauft per Pfund à 6 kr.

Louis Hall.

Ein heizbares

Zimmer

wird vermietet; wo? ist bei der Exped. d. Blattes zu erfragen.

Ein solides

Mädchen

kann sogleich oder bis Jakobi eintreten; wo? sagt die Expedition d. Bl.

Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte erlauben wir uns auf
 Sonntag, den 6. Juli, zu einem guten Glas Wein zu Wacker im Teinachthal freundlichst einzuladen.
Gottlieb Großmann.
Marie Merkle.

In eine größere Stadt der deutschen Schweiz wird eine tüchtige

Köchin

von zuverlässigem Charakter gesucht. Gute Behandlung und ein hoher Lohn werden zugesichert.

Näheres bei der Exped. d. Bl.



wurde am Mittwoch Abend eine goldene

Damen-Uhr.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann bei der Exped. d. Bl. den Finder erfragen.

Calw.

Nächsten Sonntag gibts

Wiener-Bier,

wozu ergebenst einladet

Chr. Bauerle, Geschäftsführer.

Calw.

Fliegenpapier,

bester Qualität empfiehlt

C. A. Bub, Buchbinder.

Von Jakobi an habe ich mein oberes freundliches

Logis,

bestehend in einer Stube, Stubenkammer, Küche und einer Kammer zu Holz, zu vermieten.

Luchmacher Wochel im Zwin ger.

Eine fleißige

Magd

wird auf Jakobi gesucht; von wem? ist bei der Expedition d. Bl. zu erfragen.

Gottesdienste am Sonntag, den 6. Juli: Vorm. (Pred.): Herr Dekan **Wegger**. Kinderlehre mit den Schülern. Nachm. (Bibelfest): Herr **Heller Grill**.

— Calw. Tagesordnung der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts am Dienstag den 8. Juli: 1) Vorm. 9 Uhr: **Gottfried Gauth**, Lammwirth von Heldenrennath, O.A. Neuenbürg, wegen falscher Anschuldigung. 2) Vorm. 10 Uhr: **Johannes Groß**, Bauer von Deschelbronn, O.A. Herrenberg, wegen Fälschung einer Privaturskunde. 3) Nachm. 3 Uhr: **Christoph Geigle**, gew. Ländwirth von Schönbrunn, jetzt in Magold wohnhaft, wegen falscher Anschuldigung. 4) Nachm. 3 Uhr: **Johannes Häussler**, Tagelöhner von Offringen, O.A. Herrenberg, wegen Diebstahls.

— Wien, 2. Juli. Heute Vormittag um 11 Uhr langte Ihre Majestät die Königin **Olga** von Württemberg mit Ihrer Kaiserl. Hoh. der Großfürstin **Bera** und Gefolge auf dem Westbahnhofe hier an. Der österreichische Hof hatte einen großartigen Empfang vorbereitet. Der Kaiser erschien in Marschalluniform, die Kaiserin **Elisabeth** in Begleitung des Obersthofmeisters und der Obersthofmeisterin. Außerdem waren zum Empfang

auf dem Bahnhof die Erzherzoge **Abrecht**, **Karl Ludwig**, **Ludwig Viktor**, **Rainer**, **Leopold**, **Josef**, der Prinz von **Wasa**, der Herzog von **Sachsen-Weimar** und eine große Zahl hochgestellter Persönlichkeiten, auch die württ. Jurors mit Präsid. **v. Steinbeis** an der Spitze, erschienen. Der kaiserliche Wartsaal war schön verziert, der Bahnhof mit Teppichen ausgeschlagen, die württembergischen Landesfarben webten. Bei der Einfahrt des Zugs präsentirte die Ehrenwache, die Musik spielte die württembergische Königshymne. Der Kaiser und die Kaiserin gingen der Königin bis an den Zug entgegen. Der Kaiser küßte der Königin die Hand, die beiden höchsten Damen umarmten sich mehrmals; ebenso herzlich war die Begrüßung mit den Erzherzoginnen **Maria** und **Clotilde** und den Erzherzogen. Die Königin wechselte freundliche Worte mit Präsid. **v. Steinbeis** und den übrigen Mitgliedern der Ausstellungscommission. Die Königin fuhr sodann in prächtigen Hofwagen mit der Kaiserin zur Hofburg. — Der Empfang trug einen durchaus herzlichen, zugleich aber außerordentlich großartigen Charakter, und schien Ihre Majestät sehr zu freuen.

Redigirt, gedruckt und verlegt von **A. Dellhäuser.**

(Siehe Nr. 27 des Unterhaltungsbl.)

Das Calwer V erscheint wöchentlich: Dienstag u. Samstag in Unterhaltungspreis halbtjährlich durch die Post Bezirt 1 fl. 10 ganz Württem

Mro.

für das zw für auswa Blattes).

Di aufgefordertrage des De

An wobei folge

St Breitenberg reichenbach, Stammheim De Be

Bürgerausse zuwirken. S tag Mitt sechs Tag

Erwählung 190 De

zur In der sache des ent Flajchner Schuldenliq Diensta

auf dem M in der eber Gantsache Schneiders wird die S Freita

